



# Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

## 2015

# Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	3
Zuständigkeit.....	3
Befristung.....	3
Datenschutz .....	3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse .....	4
Technische Voraussetzungen .....	4
Inkrafttreten .....	4

Der Gemeinderat Münsingen erlässt gestützt auf Artikel 10 des Datenschutzreglements vom 17.06.2014 die folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet mittels internetähnlichen Diensten.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem kantonalen Informationsgesetz und nach der kantonalen Informationsverordnung.

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Zuständigkeit

### **Art. 2**

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen im Internet mittels internetähnlichen Diensten ist die Präsidialabteilung.

Befristung

### **Art. 3**

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffene Person verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14 a KDSG)

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. des kantonalen Datenschutzgesetzes, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt

- <sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
  - b) persönliche Identifikationsnummern und -codes
  - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 kantonales Datenschutzgesetz) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

<sup>2</sup> Sofern Gewerbebetriebe und Vereine auf die Publikation ihrer Daten verzichten wollen, haben sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>3</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 7**

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 01.10.2014 genehmigt und tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

**Gemeinderat Münsingen**

Der Präsident:            Der Sekretär:

*Beat Moser*

*Thomas Krebs*